



Statuten

Gewerbeverband
Basel-Stadt



Unsere Unternehmen – gemeinsam besser.

Statuten des Gewerbeverbandes Basel-Stadt

INHALTSVERZEICHNIS		Seite
Art. 1	Name und Sitz	2
Art. 2	Zweck	2
Art. 3	Mitgliedschaft	3
Art. 4	Verbandsmitgliedschaft	3
Art. 5	IG-Mitgliedschaft	4
Art. 6	Einzelmitgliedschaft	4
Art. 7	Privatmitgliedschaft	5
Art. 8	Ehrenmitglieder	5
Art. 9	Meldepflichten	5
Art. 10	Verhältnis der Mitgliedsverbände zum GVBS	5
Art. 11	Beendigung der Mitgliedschaft	5
Art. 12	Ausschluss	6
Art. 13	Verbandsorgane	6
Art. 14	Delegiertenversammlung	6
Art. 14.1	Organisation	7
Art. 14.2	Delegierte	7
Art. 14.3	Einberufung	7
Art. 14.4	Vorsitz / Beschlüsse	7
Art. 14.5	Zuständigkeit	7
Art. 15	Vorstand	8
Art. 15.1	Organisation	8
Art. 15.2	Zuständigkeit	8
Art. 15.3	Verantwortlichkeit	8
Art. 15.4	Entschädigung	8
Art. 16	Branchengruppen	9
Art. 16.1	Zweck	9
Art. 16.2	Finanzierung	9
Art. 17	Ständige Kommissionen	9
Art. 18	Geschäftsstelle	9
Art. 19	Revisionsstelle	10
Art. 20	Finanzen	10
Art. 21	Aktionsfonds	10
Art. 22	Unterschriftsberechtigung	10
Art. 23	Haftung	11
Art. 24	Statutenänderung	11
Art. 25	Auflösung des Verbandes	11
Art. 26	Inkraftsetzung	12

Art. 1 Name und Sitz

1. Unter dem Namen «Gewerbeverband Basel-Stadt» (nachfolgend GVBS genannt) besteht ein Verein gemäss Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Basel.

Art. 2 Zweck

1. Der GVBS ist der wirtschaftliche Dachverband von Basler Verbänden, Organisationen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU).
2. Zweck des GVBS ist es, das Wohl der KMU-Wirtschaft generell und des Basler Gewerbes im Speziellen zu wahren und zu fördern.
3. Dieser Zweck soll insbesondere erreicht werden durch:
 - a. Enge Zusammenarbeit sowie Unterstützung angeschlossener Verbände und Organisationen bei der Konzeption und Realisierung zukunftsorientierter Lösungen, Förderung der Vernetzung Schaffung eigener sowie Mithilfe bei der Gründung neuer (Selbsthilfe-) Organisationen im wirtschaftlichen und sozialpolitischen Bereich zugunsten des Gewerbes und der KMU;
 - b. Übernahme der Geschäftsführung oder einzelner Sekretariatsarbeiten für Verbände und Organisationen;
 - c. Unterstützung und aktive Vertretung von Anliegen von Verbänden und Organisationen und der KMU-Wirtschaft insgesamt gegenüber den Behörden und bei Gesetzgebungsprozessen in allen das Gewerbe betreffenden Angelegenheiten;
 - d. Vertretung von Arbeitgeberinteressen gegenüber den Sozialpartnern und Zusammenarbeit mit diesen bezüglich gemeinsam getragener Massnahmen zur Sicherung von Arbeitsplätzen sowie der Aus- und Weiterbildung.
 - e. Unterstützung von Verbänden und Organisationen bei Bestrebungen zur Förderung der Aus- und Weiterbildung, des beruflichen Nachwuchses und des Unternehmertums;
 - f. Durchführung der Abschlussprüfungen der beruflichen Grundbildung in den Bereichen Gewerbe, Industrie, Dienstleistung sowie Detailhandel.
 - g. Erbringen von Dienstleistungen, Erteilen von Auskünften und Organisation von Fachveranstaltungen;
 - h. Erhebung von Daten und Grundlagen sowie Veröffentlichung von Informationen über die Rahmenbedingungen für die regionale KMU-Wirtschaft;
 - i. Lancierung und Unterstützung von Massnahmen zur Förderung der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes;
 - j. Beteiligung an der AK40 zur Regelung der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge.
4. Die angeführten Tätigkeiten können vom Vorstand oder der Delegiertenversammlung bei Bedarf erweitert oder eingeschränkt werden.
5. Der GVBS kann diesem Zweck dienende Aktivitäten initiieren oder sich an solchen beteiligen sowie mit anderen Organisationen und staatlichen Stellen zusammenarbeiten.
6. Der GVBS ist politisch und konfessionell unabhängig.

Art. 3 Mitgliedschaft

1. Eine Mitgliedschaft beim Gewerbeverband Basel-Stadt ist möglich für:

	Bezeichnung Organisation	Bezeichnung Mitglied
Berufs- und Branchenverbände	Verbandsmitgliedschaft	Kollektivmitglied
Interessengemeinschaft	IG-Mitgliedschaft	IG-Mitglied
Firmen und Selbständigerwerbende	–	Einzelmitgliedschaft
Privatperson	–	Privatmitgliedschaft

Art. 4 Verbandsmitgliedschaft

1. Eine Verbandsmitgliedschaft steht Berufs- und Branchenorganisationen aus Gewerbe, Industrie oder Dienstleistung sowie Organisationen freier Berufe offen.
2. Grundsätzlich sind alle Mitglieder des Verbandes Kollektivmitglieder im GVBS und haben Anspruch auf entsprechende Leistungen.
3. Ein Mitgliedsverband kann mit dem Vorstand des GVBS gesonderte Vereinbarungen über den Status seiner Mitglieder treffen.
4. Der Vorstand des GVBS entscheidet über die Aufnahme eines Berufs- und Branchenverbandes als Mitglied.
5. Abgewiesene Bewerber haben ein Rekursrecht an die Delegiertenversammlung. Der Rekurs ist mit Begründung innert 30 Tagen nach Mitteilung des ablehnenden Vorstands-Entscheids an die Geschäftsstelle zuhanden der Delegiertenversammlung mit eingeschriebenem Brief einzureichen.
6. Kollektivmitglieder sind grundsätzlich verpflichtet, sich der AHV-Ausgleichskasse des Gründerverbandes (AK40) anzuschliessen. Falls die Berufs- oder Branchenorganisation über eine eigene AHV-Ausgleichskasse verfügt, besteht für die Kollektivmitglieder freie Wahl.

Art. 5 IG-Mitgliedschaft

1. Eine IG-Mitgliedschaft steht Institutionen offen, welche Interessen des Gewerbes fördern.
2. Grundsätzlich sind alle Mitglieder der Institution IG-Mitglieder des GVBS und haben Anspruch auf entsprechende Leistungen.
3. Eine IG kann mit dem Vorstand gesonderte Vereinbarungen über den Status seiner Mitglieder treffen.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme einer Institution als IG.
5. Abgewiesene Bewerber haben ein Rekursrecht an die Delegiertenversammlung. Der Rekurs ist mit Begründung innert 30 Tagen nach Mitteilung des ablehnenden Vorstands-Entscheids an die Geschäftsstelle zuhanden der Delegiertenversammlung mit eingeschriebenem Brief einzureichen.

Art. 6 Einzelmitgliedschaft

1. Einzelmitglieder sind Firmen und Selbständigerwerbende.
2. Voraussetzung für die Einzelmitgliedschaft ist, dass in der entsprechenden Branche keine regionale Berufs- oder Branchenorganisation existiert oder dass diese nicht Mitglied im GVBS ist.
3. Existiert eine entsprechende Berufs- oder Branchenorganisation, welche Mitglied im GVBS ist, muss die Firma bzw. der Selbständigerwerbende vorrangig dieser Organisation beitreten und damit Kollektivmitglied im GVBS werden, bevor er einen Antrag auf eine Einzelmitgliedschaft im GVBS stellen kann. Über Ausnahmen entscheidet die Geschäftsleitung nach Anhörung des entsprechenden Mitgliedsverbandes.
4. Tritt ein Einzelmitglied aus einem beim GVBS domizilierten Berufs- oder Branchenverband aus, entscheidet die Geschäftsleitung über eine weitere Einzelmitgliedschaft des betreffenden Mitglieds.
5. Gegen Entscheide der Geschäftsleitung über Mitgliedschaften können betroffene Firmen bzw. Selbständigerwerbende beim Vorstand rekurrieren. Der Rekurs ist mit Begründung innert 30 Tagen nach der Mitteilung des ablehnenden Geschäftsleitungs-Entscheids an die Geschäftsstelle zuhanden des Vorstands mit eingeschriebenem Brief einzureichen. Der Vorstand entscheidet endgültig.
6. Einzelmitglieder sind grundsätzlich verpflichtet, sich der AHV-Ausgleichskasse des Gründerverbandes (AK 40) anzuschliessen. Falls ihre Berufs- oder Branchenorganisation über eine eigene AHV-Ausgleichskasse verfügt, besteht für Einzelmitglieder freie Wahl.
7. Für Einzelmitgliedschaften und Privatmitgliedschaften bestehen verschiedene Kategorien, welche zum Bezug unterschiedlicher Dienstleistungen berechtigen. Ein Wechsel in eine höhere Beitragsstufe ist auf schriftlichen Antrag jederzeit möglich.
8. Ein Wechsel in eine niedrigere Beitragsstufe ist auf schriftlichen Antrag bis spätestens 30. November auf Beginn des folgenden Kalenderjahres möglich.

Art. 7 Privatmitgliedschaft

1. Eine Privatmitgliedschaft steht natürlichen Personen offen, welche den GVBS und seine Ziele aktiv unterstützen möchten oder ihm in anderer Weise nahestehen.
2. Die Geschäftsleitung entscheidet über die Aufnahme von Privatmitgliedern.
3. Gegen Entscheide der Geschäftsleitung über Mitgliedschaften können betroffene Personen beim Vorstand rekurrieren. Der Rekurs ist mit Begründung innert 30 Tagen nach der Mitteilung des ablehnenden Geschäftsleitungs-Entscheidens an die Geschäftsstelle zuhanden des Vorstands mit eingeschriebenem Brief einzureichen. Der Vorstand entscheidet endgültig.

Art. 8 Ehrenmitglieder

1. Einzelpersonen, die sich um das Basler Gewerbe besonders verdient gemacht haben, können von der Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 9 Meldepflicht

1. Berufs- und Branchenverbände sowie Institutionen verpflichten sich, dem GVBS bis zum 30.11. jedes Jahres eine aktuelle Aufstellung ihrer Mitglieder mit deren Stammdaten zukommen zu lassen sowie Mitglieder- und Adressmutationen zeitnah zu melden.
2. Mutationen von Stammdaten bei Einzelmitgliedschaften, privaten Mitgliedschaften sowie von Ehrenmitgliedern sind dem GVBS von den betreffenden Mitgliedern zeitnah mitzuteilen.

Art. 10 Verhältnis der Mitgliederverbände zum GVBS

1. Die Eigenständigkeit von Berufs- und Branchenverbänden sowie von IGs wird durch ihre Mitgliedschaft im GVBS in keiner Weise tangiert. Der GVBS nimmt sich interner Angelegenheiten dieser Organisationen nur auf deren besonderes Verlangen und unter Wahrung einer neutralen Haltung an, insbesondere was deren Konkurrenzsituation betrifft.

Art. 11 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Eine Beendigung der Mitgliedschaft ist nur auf Ende eines Kalenderjahres zulässig.
2. Für Verbands- und IG-Mitglieder gilt eine sechsmonatige Kündigungsfrist.
3. Für Firmen und Selbständigerwerbende sowie für Privatpersonen gilt eine dreimonatige Kündigungsfrist.
4. Kündigungen müssen eingeschrieben an die Geschäftsstelle zuhanden der Geschäftsleitung erfolgen.
5. Austretende Mitglieder sind zur Erfüllung aller finanziellen Leistungen verpflichtet, die bis zum Ende der Mitgliedschaft anfallen. Sie haben keinen Anspruch auf Rückerstattung bezahlter Mitgliederbeiträge sowie auf das Verbandsvermögen.

Art. 12 Ausschuss

1. Mitglieder, die dem Zweck des GVBS zuwiderhandeln oder die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Ausgeschlossene Mitglieder haben ein Rekursrecht an die Delegiertenversammlung. Der Rekurs ist mit Begründung innert 30 Tagen nach Mitteilung des Vorstandsentscheides mit eingeschriebenem Brief an die Geschäftsstelle zuhanden der Delegiertenversammlung einzureichen. Dem Rekurs kommt aufschiebende Wirkung zu.
2. Ausgeschlossene Mitglieder sind zur Erfüllung aller finanziellen Leistungen verpflichtet, die bis zum Ende der Mitgliedschaft anfallen. Sie haben keinen Anspruch auf Rückerstattung bezahlter Mitgliederbeiträge sowie auf das Verbandsvermögen.

Art. 13 Verbandsorgane

1. Die Organe des Gewerbeverbandes Basel-Stadt sind:
 - a. Delegiertenversammlung (Art. 14)
 - b. Vorstand (Art. 15)
 - c. Branchengruppen (Art. 16)
 - d. Ständige Kommissionen (Art. 17)
 - e. Geschäftsstelle (Art. 18)
 - f. Revisionsstelle (Art. 19)

Art. 14 Delegiertenversammlung

ART. 14.1 ORGANISATION

1. Die Delegiertenversammlung ist oberstes Organ des GVBS. Jährlich finden mindestens vier Delegiertenversammlungen statt. Der Vorstand legt die Termine fest.
2. Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann vom Vorstand oder gemäss Art. 64 Abs. 3 ZGB auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder jederzeit einberufen werden.

ART. 14.2 DELEGIERTE

1. In der Delegiertenversammlung sind die Delegierten der Mitgliedsverbände, der IGs sowie der Einzelmitglieder stimmberechtigt.
2. Jede Verbandsmitgliedschaft berechtigt zur Benennung von zwei Delegierten, die über ein gewichtetes Stimmrecht verfügen. Die Stellvertretung durch andere Mitglieder des jeweiligen Berufs- oder Branchenverbandes ist zulässig. Einzelheiten sind im Reglement Gewichtung Stimmrecht festgehalten.
3. Jede IG-Mitgliedschaft berechtigt zur Benennung eines bzw. einer Delegierten, die über jeweils ein festes Stimmrecht von eins verfügen. Die Stellvertretung durch ein anderes Mitglied der jeweiligen IG ist zulässig.
4. Einzelmitglieder verfügen über zehn Delegierte, die über ein festes Stimmrecht von je fünf verfügen.

ART. 14.3 EINBERUFUNG

1. Das Datum der Delegiertenversammlung wird den Delegierten mindestens vier Wochen vor der Versammlung angekündigt.
2. Anträge der Delegierten zur Aufnahme von Geschäften auf die Traktandenliste sind spätestens drei Wochen vor der Versammlung einzureichen.
3. Die Delegierten erhalten die Einladung, die fristgerecht eingereichten Anträge und allfällige Stellungnahmen des Vorstandes des GVBS sowie alle übrigen Unterlagen für die Versammlung spätestens eine Woche vor der Delegiertenversammlung zugestellt.

ART. 14.4 VORSITZ / BESCHLÜSSE

1. Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidium des GVBS oder von dessen Stellvertretung geleitet.
2. Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Entscheiden über Statutenänderungen (Art. 24) und die Auflösung des Verbandes (Art. 25) sind qualifizierte Mehrheiten erforderlich. Stimmenthaltungen gelten nicht als Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt das Geschäft als zurückgewiesen.
3. Bei Wahlen kann ein geheimes Verfahren verlangt werden.

ART. 14.5 ZUSTÄNDIGKEIT

1. Die Delegiertenversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:
 - a. Genehmigung des Leitbildes;
 - b. Genehmigung des Jahresberichtes;
 - c. Genehmigung der Jahresrechnung;
 - d. Genehmigung des Budgets;
 - e. Genehmigung der Beitragsreglemente;
 - f. Genehmigung des Reglements Gewichtung Stimmrecht;
 - g. Wahl des Präsidiums, je eines Vizepräsidiums aus der Baubranche sowie aus den übrigen Branchen sowie der maximal zehn weitere Vorstandsmitglieder, welche die verschiedenen Branchen angemessen vertreten;
 - h. Wahl der Ehrenmitglieder;
 - i. Wahl der Kontrollstelle;
 - j. Beschlussfassung über Geschäfte, welche die Wirtschaftskraft des Verbandes massgeblich beeinflussen oder ausserordentliche Verpflichtungen zur Folge haben;
 - k. Festlegung der allgemeinen Gewerbepolitik, insbesondere Parolenfassung im Vorfeld von Abstimmungen, Abgabe von Wahlempfehlungen und Stellungnahmen in für das Gewerbe und die übrige Wirtschaft wichtigen Angelegenheiten;
 - l. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;
 - m. Änderung der Statuten;
 - n. Auflösung des Verbandes.

Art. 15 Vorstand

ART. 15.1 ORGANISATION

1. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.
2. Wählbar sind Personen, die bei Amtsantritt das 65. Altersjahr noch nicht vollendet haben und im aktiven Erwerbsleben stehen.
3. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums sowie der zwei Vizepräsidien selbst.
4. Der Vorstand tritt zusammen, so oft es die laufenden Geschäfte erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.
5. Vorstandssitzungen werden vom Präsidium oder bei dessen Verhinderung von einem Vizepräsidium geleitet.
6. Beschlussfassung und Wahlen erfolgen mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidium bzw. dem sitzungsleitenden Vizepräsidium der Stichentscheid zu.

ART. 15.2 ZUSTÄNDIGKEIT

1. Der Vorstand ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ übertragen sind.
2. Der Vorstand ist insbesondere für folgende Geschäfte zuständig:
 - a. Vertretung des Verbandes nach aussen;
 - b. Kontakt mit Behörden und anderen Körperschaften;
 - c. Vorbereitung der Geschäfte der Delegiertenversammlung;
 - d. Formulierung von Anträgen bei Wahlen und Abstimmungen zuhanden der Delegiertenversammlung;
 - e. Verabschiedung des Geschäftsreglements, des Reglements Aktionsfonds sowie des Reglements Ständige Kommissionen;
 - f. Erstellen von Jahresrechnung und Budget;
 - g. Aufnahme von Berufs- und Branchenverbänden sowie von Interessengemeinschaften;
 - h. Wahl des Vorsitzenden der Geschäftsleitung (Direktor) und der weiteren Mitglieder der Geschäftsleitung;
 - i. Bestimmung der organisatorischen Grundstrukturen der Geschäftsstelle;
 - j. Aufsicht über die Tätigkeit der Geschäftsstelle;
 - k. Einsetzung je einer ständigen Kommission für Berufsbildung, Finanzen sowie Umwelt, Verkehr und Energie und Regelung von deren Aufgaben und Kompetenzen;
 - l. Einsetzung nicht-ständiger Kommissionen und Bestimmung ihrer Aufgaben und Kompetenz;
 - m. Aufnahme von Berufs- und Branchenverbänden sowie von IGs.

ART. 15.3 VERANTWORTLICHKEIT

1. Der Vorstand ist verantwortlich für eine wirkungsvolle Verbandsarbeit.

ART. 15.4 ENTSCHÄDIGUNG

1. Das Präsidium wird finanziell entschädigt.
2. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf einen Auslagenersatz.
3. Die Details regeln das Spesenreglement für das Präsidium sowie das Reglement von Auslagenersatz an die Vorstandsmitglieder.

Art. 16 Branchengruppe

ART. 16.1 ZWECK

1. Der Vorstand ernennt aus seinem Kreis Verantwortliche für Branchengruppen.
2. Aufgaben dieser Verantwortlichen sind insbesondere:
 - a. Beziehungspflege zu den der Branchengruppe zugeordneten Branchenverbänden;
 - b. Einberufung der Präsidien der Branchenverbände oder einzelner Untergruppen zu Sitzungen bei Bedarf;
 - c. Planung und Begleitung von Veranstaltungen in Abstimmung mit den Präsidien der betroffenen Branchenverbände;
 - d. Erarbeitung von Stellungnahmen und Anträgen zu Händen des Vorstandes.
3. Die Branchengruppen können ad hoc einberufen werden. Sie werden administrativ von der Geschäftsstelle unterstützt.

ART. 16.2 FINANZIERUNG

1. Die Branchengruppen beschaffen die für ihre ordentlichen Arbeiten notwendigen finanziellen Mittel im Kreise der Mitglieder der entsprechenden Verbände selbst. Falls besondere Ausgaben anfallen, kann ein Gesuch um Beteiligung am finanziellen Aufwand an den Vorstand des GVBS gerichtet werden. Ein Anspruch auf finanzielle Unterstützung besteht nicht.

Art. 17 Ständige Kommissionen

1. Der Vorstand setzt für die Bereiche
 - a. Berufsbildung
 - b. Finanzen
 - c. Umwelt, Verkehr & Energieje eine ständige, von einem Vorstandsmitglied präsierte Kommission ein.
2. Ständige Kommissionen beobachten die Entwicklung im entsprechenden Bereich, bereiten entsprechende Entscheide des Vorstandes vor und beraten die Geschäftsstelle.

Art. 18 Geschäftsstelle

1. Die Geschäftsstelle besorgt unter Leitung des Vorsitzenden der Geschäftsleitung (Direktor) die laufenden Geschäfte des GVBS. Die Geschäftsstelle ist Anlaufstelle in allen Verbandsangelegenheiten und führt die ihr von den Organen übertragenen Aufträge aus.
2. Der Geschäftsleitung obliegt die Gesamtkoordination aller Verbandstätigkeiten. Sie ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich. Sie bestimmt den Einsatz der notwendigen Massnahmen und Mittel im Rahmen des Budgets.
3. Zur Festlegung der Aufgaben, Rechte und Pflichten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle wird ein Geschäftsreglement erlassen.

Art. 19 Revisionsstelle

1. Die Prüfung aller von der Geschäftsstelle geführten Rechnungen, die von Organen des GVBS abgenommen werden, erfolgt durch eine im Handelsregister eingetragene Treuhandgesellschaft. Diese ist jährlich von der Delegiertenversammlung zu wählen bzw. zu bestätigen. Die Treuhandstelle hat dem Vorstand und der Delegiertenversammlung schriftlich über ihre Feststellungen zu berichten.

Art. 20 Finanzen

1. Das Finanz- und Rechnungswesen hat den Anforderungen nach Transparenz hinsichtlich Mittel-Herkunft und Mittel-Verwendung zu genügen.
2. Die Einnahmen umfassen:
 - a. Mitgliederbeiträge;
 - b. Entschädigungen für Geschäftsstellenmandate, Verwaltungsmandate sowie für die Erbringung übriger Dienstleistungen;
 - c. Freiwillige Beiträge, Zuwendungen und Vermögenserträge.
3. Ein Reglement regelt die Einzelheiten.

Art. 21 Aktionsfonds

1. Zur Finanzierung von Aktivitäten zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes Basel und der Region, zur Finanzierung von Aktivitäten zur Vertretung der wirtschaftlichen Interessen der Gewerbetreibenden und zur Förderung des beruflichen Nachwuchses im Basler Gewerbe, im Detailhandel und im Dienstleistungsbereich besteht ein Aktionsfonds.
2. Mitglieder des GVBS sind verpflichtet, jährlich einen Beitrag von 30 Prozent auf den ordentlichen Jahresbeitrags an diesen Fonds einzubezahlen.
3. Die Verwendung der Mittel sowie die Verwaltung des Aktionsfonds werden durch ein vom Vorstand erlassenes Reglement geregelt.

Art. 22 Unterschriftsberechtigung

1. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den GVBS erfolgt kollektiv zu zweien; berechtigt sind das Präsidium, die Vizepräsidien sowie die Mitglieder der Geschäftsleitung. Die Geschäftsleitung kann weitere unterschriftsberechtigte Mitarbeitende bestimmen.
2. Das Geschäftsreglement regelt die Einzelheiten.

Art. 23 Haftung

1. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Verbandes ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

Art. 24 Statutenänderung

1. Anträge betreffend Statutenänderungen sind den Delegierten vier Wochen vor der Delegiertenversammlung zuzustellen.
2. Beschlüsse über Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmen der an der Delegiertenversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 25 Auflösung des Verbandes

1. Die Auflösung des GVBS kann nur an einer ordentlichen Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
2. Ein Antrag auf Auflösung des Verbandes ist den Delegierten eingehend begründet mindestens vier Wochen vor der Delegiertenversammlung vom Antragsteller schriftlich zu unterbreiten.
3. Wird die Auflösung des GVBS beschlossen, so ist das Verbandsvermögen nach Begleichung aller Verbindlichkeiten ausschliesslich für Zwecke zu verwenden, die den Interessen der Unternehmer im Basler Gewerbe dienen.
4. Die Delegiertenversammlung beschliesst die Details.

Art. 26 Inkraftsetzung

Die Statuten des Gewerbeverbandes Basel-Stadt wurden erstmals am 23. Juni 1834 erstellt. In den Jahren 1854, 1867, 1892, 1917, 1938, 1959, 1973, 1987, 1999, 2001, 2004, 2007, 2009 und 2014 sind die Statuten gesamthaft oder teilweise revidiert worden.

Die vorliegende Fassung der Statuten wurde von der Delegiertenversammlung am 28. November 2017 beschlossen und tritt per sofort in Kraft.

Basel, den 28. November 2017
Gewerbeverband Basel-Stadt



Marcel Schweizer
Präsident



Dr. Gabriel Barell
Direktor

In Ergänzung zu den Statuten werden folgende Reglemente erlassen (Zuständigkeit):

- a. Leitbild (DV)
- b. Beitragsreglement (DV)
- c. Reglement Gewichtung Stimmrecht (DV)
- d. Reglement Aktionsfonds (Vorstand)
- e. Geschäftsreglement (Vorstand)
- f. Reglement Ständige Kommissionen (Vorstand)
- g. Spesenreglement für das Präsidium (Vorstand)
- h. Reglement von Auslagenersatz an die Vorstandsmitglieder (Vorstand)

GEWERBEVERBAND BASEL-STADT

Elisabethenstrasse 23

Postfach 332

4010 Basel

Tel. 061 227 50 50

Fax 061 227 50 51

info@gewerbe-basel.ch

www.gewerbe-basel.ch

Folgen Sie uns auch auf:

